jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/11/2 VGW-031/042/9449/2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.11.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.11.2020

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs1
KFG 1967 §50 Abs1

Rechtssatz

Eine teleologische Gesetzesauslegung von § 50 Abs. 1 KFG 1967 gebietet, dass die Buchstaben und Ziffern auf einer Kennzeichentafel von jedem Blickwinkel aus ablesbar sein müssen.

Schlagworte

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers; Zustand der Kennzeichentafeln; Inbetriebnahme des Fahrzeugs; Anhängevorrichtung; Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.031.042.9449.2020

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at